



Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2020
Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz
2020 – 2023

Untergliederungsanalyse
UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte

11. Mai 2020



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung.....	4
2 Budgetäre Entwicklung der Untergliederung.....	6
2.1 Überblick.....	6
2.2 Schwerpunkte und Rahmenbedingungen der Untergliederung.....	11
2.3 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene.....	15
2.4 Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt	17
3 Rücklagen	18
4 Wirkungsorientierung	19
4.1 Überblick.....	19
4.2 Einzelfeststellungen	20



Voranschlagsentwürfe und COVID-19-Pandemie

Die Untergliederungsanalysen des Budgetdienstes sollen einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungen der Budgetuntergliederung vermitteln. Dazu werden die Informationen aus dem Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2020 (BFG-E 2020) sowie dem Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2020 – 2023 (BFRG-E 2020 – 2023) um Daten aus anderen Dokumenten (z.B. Strategiebericht, Budgetbericht, Bericht zur Wirkungsorientierung, Bericht über die Beteiligungen des Bundes, Strategieberichte des Politikfeldes) ergänzt.

Die Entwürfe zum BFG 2020 und zum BFRG 2020 – 2023 wurden dem Nationalrat am 18. März 2020 von der Bundesregierung vorgelegt. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Bundeshaushalt waren zu diesem Zeitpunkt erst in Ansätzen abzusehen und wurden im Entwurf zum Bundesvoranschlag 2020 (BVA-E 2020) nur durch eine Überschreitungsermächtigung iHv 4 Mrd. EUR für den Bundesminister für Finanzen in der UG 45-Bundesvermögen zur Dotierung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds und durch eine Reduktion der Steuerschätzung in der UG 16-Öffentliche Abgaben iHv 1,1 Mrd. EUR berücksichtigt. Diese Überschreitungsermächtigung ist auch in den Regelungen im gesetzlichen Budgetprovisorium für 2020 sowie im geänderten BFRG 2019 – 2023 enthalten und wurde zwischenzeitlich durch das 5. COVID-Gesetz auf 28 Mrd. EUR erhöht. In allen anderen Untergliederungen entspricht die Veranschlagung im BVA-E 2020 der **Haushaltsplanung vor Beginn der COVID-19-Krise**.

Die COVID-19-Krise hat in allen Ressorts wesentliche Auswirkungen auf die im BFG-E 2020 vorgesehenen Voranschlagsbeträge, wobei die einzelnen Untergliederungen in unterschiedlichem Ausmaß von den Änderungen betroffen sein werden. Für erforderliche Mittelverwendungsüberschreitungen (MVÜ) aufgrund der COVID-19-Krise kann der Bundesminister für Finanzen den Ressorts im Budgetvollzug zusätzliche Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zur Verfügung stellen. Nicht verbrauchte Mittel aus diesen Zuweisungen unterliegen am Ende des Jahres nicht dem üblichen Rücklagenverfahren.

Die Untergliederungsanalyse des Budgetdienstes basiert grundsätzlich auf dem Zahlenmaterial und den Erläuterungen in den von der Bundesregierung vorgelegten Budgetdokumenten. Es werden jedoch auch die bereits **absehbaren Auswirkungen** der **COVID-19-Krise** auf den Voranschlag und die Wirkungsinformation der jeweiligen Untergliederung angeführt. **Dabei ist zu beachten, dass die Ausführungen den Stand zum Zeitpunkt der Erstellung der Analyse (Datum am Deckblatt) wiedergeben und nicht laufend aktualisiert werden.**



1 Zusammenfassung

Der Entwurf zum **Bundesvoranschlag 2020** (BVA-E 2020), der bei den Voranschlagsbeträgen und den Angaben zur Wirkungsorientierung die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie noch nicht berücksichtigt, sieht für die UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte im Finanzierungshaushalt Auszahlungen iHv insgesamt 10,17 Mrd. EUR vor. Im Vergleich zum vorläufigen Erfolg 2019 bedeutet dies für 2020 einen Anstieg um 4,9 %. Dieser Anstieg geht insbesondere auf die Entwicklung der Pensionsstände und auf die zum Teil über den Anpassungsfaktor hinausgehende Erhöhung der Pensionen im Rahmen des Pensionsanpassungsgesetz 2020 zurück. Zusätzlich kommt es per 1. Jänner 2020 zu einer Valorisierung des Pflegegeldes. Die COVID-19-Krise hat auf die Gebarung der UG 23 keine unmittelbaren Auswirkungen.

Die **Einzahlungen** gehen im BVA-E 2020 gegenüber dem Erfolg 2019 um 43,8 Mio. EUR auf 2,16 Mrd. EUR zurück. Das BMF begründet dies mit der rückläufigen Anzahl der aktiven BeamtInnen.

Im Entwurf zum **Bundesfinanzrahmengesetz 2020 – 2023** (BFRG-E 2020 – 2023) steigen die Auszahlungen mit 3,3 % bis 3,6 % pro Jahr etwas stärker als die Gesamtauszahlungen, sodass der Anteil der UG 23 bis zum Ende der Planungsperiode auf 12,9 % ansteigt. Im BVA-E 2020 liegt der Anteil an den Gesamtauszahlungen des Bundes bei 12,3 %.

Die Unterschiede zwischen den Werten des **Finanzierungs- und des Ergebnishaushaltes** in der Untergliederung sind relativ gering und insbesondere auf unterschiedliche Periodenabgrenzungen zurückzuführen. Die Differenz von rd. 30,3 Mio. EUR zwischen den Auszahlungen und Aufwendungen im Jahr 2020 ergibt sich aufgrund des Umstands, dass die Pensionen im Vorhinein (für den jeweiligen Folgemonat) und die Lohnsteuer im Nachhinein (für den vorangegangenen Monat) überwiesen werden.



Mit dem **Pensionsanpassungsgesetz 2020** wurden die Pensionen um bis zu 3,6 % erhöht, die deutlich über den Anpassungsfaktor hinausgehende Erhöhung betrifft aber nur kleinere und mittlere Pensionen. Da die Pensionen der BeamtInnen tendenziell höher sind, verursachte die Pensionserhöhung für die UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte im Jahr 2020 nur Mehrkosten von etwa 23 Mio. EUR (im Vergleich zur Erhöhung um den Anpassungsfaktor von 1,8 %). Weitere **Pensionsbeschlüsse des Vorjahres** (v.a. Entfall der Abschläge nach 45 Beitragsjahren, Entfall der Wartefrist) kommen bei den nichtharmonisierten (Jahrgänge vor 1955) und den teilharmonisierten (Jahrgänge 1955 bis 1975 und vor 2005 ernannt) BeamtInnen nicht zur Anwendung und führen daher zunächst zu keinen fiskalischen Kosten in der UG 23.

In den Angaben zur **Wirkungsorientierung** sind die drei Wirkungsziele und die insgesamt vier Kennzahlen unverändert geblieben. Die Wirkungsinformation in der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte weist aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen dem BMF und dem BMKÖS weiterhin ein Steuerungsproblem auf. Insbesondere die Kennzahlen zur pünktlichen Auszahlung von Pensionen und Pflegegeld in der vorgesehenen Höhe (Kennzahlen 23.2.1 und 23.2.2) und zur Informationsweitergabe des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters an das zuständige Ressort (Kennzahl 23.3.1) sind zu hinterfragen und liefern keinen Mehrwert.



2 Budgetäre Entwicklung der Untergliederung

2.1 Überblick

Die nachfolgenden Tabellen und Darstellungen zeigen die Entwicklung der Untergliederung in einer mittel- und längerfristigen Betrachtung und setzen diese zur Entwicklung des Gesamthaushalts in Beziehung:

Tabelle 1: Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (2018 bis 2023)

Finanzierungshaushalt						
UG 23 <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2018	Vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020	BFRG-E 2021	BFRG-E 2022	BFRG-E 2023
Auszahlungen	9.396,1	9.702,0	10.174,5	10.512,0	10.891,4	11.274,2
Anteil an Gesamtauszahlungen	12,0%	12,3%	12,3%	12,6%	12,7%	12,9%
jährliche Veränderung	2,1%	3,3%	4,9%	3,3%	3,6%	3,5%
Einzahlungen	2.214,9	2.202,7	2.158,9	2.113,0	2.060,0	2.009,0
Anteil an Gesamteinzahlungen	2,9%	2,7%	2,6%	2,5%	2,4%	2,3%
jährliche Veränderung	-0,3%	-0,6%	-2,0%	-2,1%	-2,5%	-2,5%
Nettofinanzierungssaldo	-7.181,2	-7.499,3	-8.015,6	-8.399,0	-8.831,4	-9.265,2
Ergebnishaushalt						
UG 23 <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2018	Vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020	BFRG-E 2021	BFRG-E 2022	BFRG-E 2023
Aufwendungen	9.382,9	9.706,6	10.144,2	n.v.	n.v.	n.v.
Anteil an Gesamtaufwendungen	11,9%	12,0%	12,0%	-	-	-
jährliche Veränderung	2,1%	3,4%	4,5%	-	-	-
Erträge	2.211,3	2.208,0	2.158,9	n.v.	n.v.	n.v.
Anteil an Gesamterträgen	2,8%	2,7%	2,6%	-	-	-
jährliche Veränderung	-0,4%	-0,1%	-2,2%	-	-	-
Nettoergebnis	-7.171,6	-7.498,5	-7.985,3	-	-	-

Quellen: BRA 2018, Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, BVA-E 2020, BFRG-E 2020 – 2023, Strategiebericht 2020 – 2023

Der BVA-E 2020 sieht im Finanzierungshaushalt **Auszahlungen** iHv insgesamt 10,17 Mrd. EUR vor. Gegenüber dem Vorjahr ist ein Anstieg von 4,9 % geplant, der insbesondere auf die Entwicklung der Pensionsstände und auf die zum Teil über den Anpassungsfaktor hinausgehende Erhöhung der Pensionen im Rahmen des Pensionsanpassungsgesetz 2020 (siehe Pkt. 2.2) zurückzuführen ist. Zusätzlich kommt es per 1. Jänner 2020 zu einer Valorisierung des Pflegegeldes aufgrund eines Gesetzesbeschlusses aus dem Vorjahr. Die COVID-19-Krise hat auf die Gebarung der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte keine unmittelbaren Auswirkungen.



Die Auszahlungen der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte belaufen sich im BVA-E 2020 auf 12,3 % der Gesamtauszahlungen des Bundes. Im BFRG-E 2020 – 2023 steigen die Auszahlungen mit 3,3 % bis 3,6 % pro Jahr etwas stärker als die Gesamtauszahlungen, sodass der Anteil der UG 23 bis zum Ende der Planungsperiode auf 12,9 % ansteigt. Bei den Aufwendungen zeigt sich eine ähnliche Entwicklung wie bei den Auszahlungen.

Die **Einzahlungen** gehen im BVA-E 2020 gegenüber dem Erfolg 2019 um 43,8 Mio. EUR auf 2,16 Mrd. EUR zurück. Das BMF begründet dies mit der rückläufigen Anzahl der aktiven BeamtInnen.

Die Auszahlungen in der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte sind im Wesentlichen für folgende Bereiche vorgesehen:

- Pensionen und Pflegegeldzahlungen an die BeamtInnen der Hoheitsverwaltung des Bundes und der ausgegliederten Institutionen
- Pensionen und Pflegegeldzahlungen an die BeamtInnen der Österreichischen Post AG, Telekom Austria AG und der Österreichischen Postbus AG
- Pensionen und Pflegegeldzahlungen an die BeamtInnen der Österreichischen Bundesbahnen
- Ersatzleistungen des Bundes an die Länder für die Pensionsausgaben der LandeslehrerInnen und Pflegegeld des Bundes für die LandeslehrerInnen
- Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung für die pensionierten BeamtInnen der Hoheitsverwaltung und Ausgliederter Institutionen, der Post-Unternehmen und der ÖBB

Die Einzahlungen der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte resultieren größtenteils aus folgenden Bereichen:

- Dienstgeberbeiträge für die aktiven BeamtInnen der Hoheitsverwaltung und ausgegliederter Institutionen sowie für die LandeslehrerInnen iHv 12,55 % der Bemessungsgrundlage (§ 22b Gehaltsgesetz)
- Pensionsbeiträge (Dienstnehmerbeiträge) der aktiven BeamtInnen der Hoheitsverwaltung und ausgegliederter Institutionen (Beitragssatz variiert nach Geburtsjahrgängen, § 22 Gehaltsgesetz)



- Deckungsbeiträge der Post-Unternehmen und der ÖBB
- Pensionssicherungsbeiträge (Dienstnehmerbeiträge) der aktiven BeamtInnen der ÖBB
- Pensionssicherungsbeiträge der pensionierten BeamtInnen der Hoheitsverwaltung und ausgegliederter Institutionen, der Post-Unternehmen, der ÖBB und der LandeslehrerInnen (§ 13a Pensionsgesetz bzw. § 107a LDG)

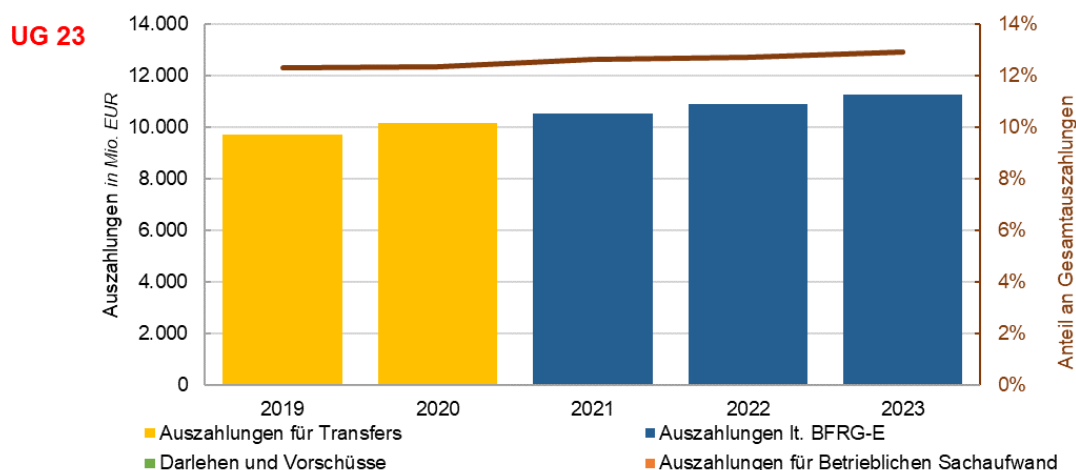
Der Strategiebericht listet die wichtigsten laufenden oder geplanten Maßnahmen und Reformen für die Untergliederung in der Finanzrahmenperiode 2020 – 2023 auf. Dabei sind durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie deutliche Änderungen zu erwarten. Aufgrund der mittelfristigen Perspektive werden diese Maßnahmen, allenfalls mit Verzögerungen, voraussichtlich weiterhin relevant bleiben. Im Strategiebericht 2020 – 2023 werden insbesondere folgende Maßnahmen und Reformen angeführt:

- Aufgrund des Pensionsantritts der Babyboomer-Generationen und der jährlichen Pensionsanpassung werden in der UG 23 steigende Auszahlungen erwartet.
- Mit der Pensionsharmonisierung wurde ab 1. Jänner 2005 ein einheitliches Pensionsrecht für alle Erwerbstätigen, auch jene im öffentlichen Dienst, geschaffen. Die zuletzt gesetzten Maßnahmen im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung (abschlagsfreier Pensionsantritt mit 540 Beitragsmonaten, Abschaffung der Wartefrist zur erstmaligen Pensionsanpassung) gelten auch für Neubeamte (ab Jahrgang 1976 oder Eintritt in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ab dem 1. Jänner 2005), haben aber im Betrachtungszeitraum noch keine finanziellen Auswirkungen.
- In den Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fällt die Besoldung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse, jedoch nicht die materiell-rechtliche Zuständigkeit für das Beamtenpensionsrecht. Für 2020 wurde eine gestaffelte Pensionsanpassung beschlossen: 3,6 % für Pensionen bis 1.111 €, von 3,6 % auf 1,8 % linear absinkend für Pensionen zwischen 1.111 € und 2.500 €, 1,8 % für Pensionen zwischen 2.500 € und 5.220 €, 94 € für Pensionen über 5.220 €.



Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Auszahlungen der Untergliederung in der Finanzrahmenperiode 2020 – 2023 sowie deren Anteil an den Gesamtauszahlungen.¹ Für die Jahre 2019 und 2020 ist auch die Aufschlüsselung nach der ökonomischen Gliederung des BVA verfügbar und farblich dargestellt:

Grafik 1: Entwicklung der Auszahlungen (2019 bis 2023)



Quellen: Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, BVA-E 2020, BFRG-E 2020 – 2023

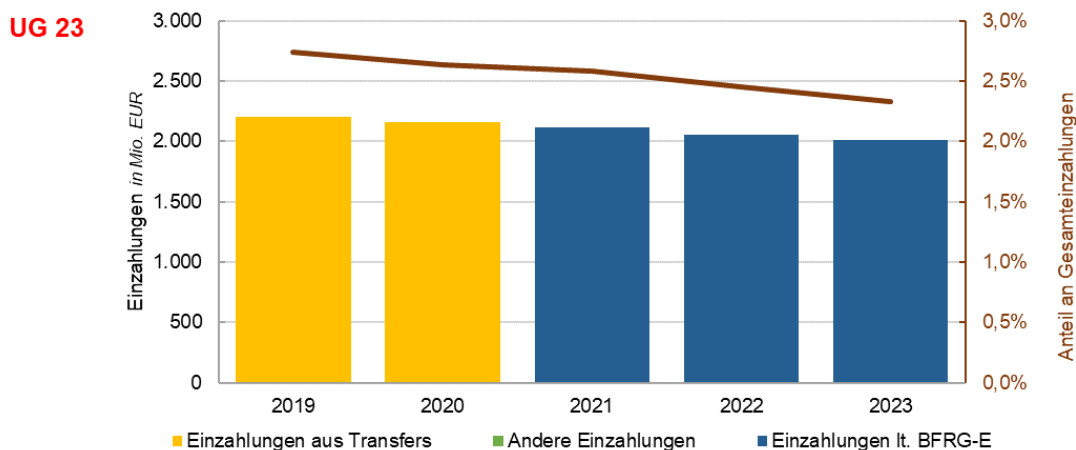
Die Auszahlungen in der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte steigen bis 2023 etwas stärker als die Gesamtauszahlungen des Bundes, sodass der relative Anteil der UG 23 im Betrachtungszeitraum leicht ansteigt. In der ökonomischen Gliederung des BVA-E 2020 zeigt sich, dass die Auszahlungen fast zur Gänze Auszahlungen aus Transfers betreffen. Lediglich 0,28 Mio. EUR betreffen Auszahlungen aus Betrieblichen Sachaufwand. Von den Auszahlungen aus Transfers iHv 10,17 Mrd. EUR (BVA-E 2020) sind 2,07 Mrd. EUR Transfers an Länder (Ersatzleistung für die Pensionen der LandeslehrerInnen), 1,93 Mrd. EUR sind Transfers an Unternehmen (Pensions- und Pflegegeldzahlungen an die ÖBB) und 6,16 Mrd. EUR betreffen den Pensionsaufwand öffentlich Bediensteter der Hoheitsverwaltung und ausgegliederter Institutionen sowie der Post-Unternehmen. Bei den Transfers an die Länder kommt es im BVA-E 2020 mit 10,3 % zu einem deutlichen Anstieg gegenüber 2019. Die Transfers an Unternehmen steigen nur um 1,7 %.

¹ Der Vergleich zum nominellen BIP sowie zur Inflationsrate wurde nicht aufgenommen, weil die Verwerfungen durch die COVID-19-Krise zu nicht aussagekräftigen oder missverständlichen Darstellungen führen würden.



Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Einzahlungen der Untergliederung in der Finanzrahmenperiode 2020 – 2023 sowie deren Anteil an den Gesamteinzahlungen.² Für die Jahre 2019 und 2020 ist auch die Aufschlüsselung nach der ökonomischen Gliederung des BVA verfügbar und farblich dargestellt:

Grafik 2: Entwicklung der Einzahlungen (2019 bis 2023)



Quellen: Vorläufiger Gebahrungserfolg 2019, BVA-E 2020, Strategiebericht 2020 – 2023

Auch die Einzahlungen der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte betreffen fast ausschließlich Einzahlungen aus Transfers (BVA-E 2020: 2,16 Mrd. EUR). Unter den Einzahlungen aus Transfers von Unternehmen werden die Deckungsbeiträge der Post-Unternehmen und der ÖBB sowie ein Pensionssicherungsbeitrag der aktiven BeamtInnen der ÖBB ausgewiesen. Diese gehen im BVA-E 2020 gegenüber 2019 um 26,4 Mio. EUR auf 430,0 Mio. EUR zurück. Die größte Position sind die Transfers innerhalb des Bundes, dabei handelt es sich um die Dienstgeberbeiträge für die aktiven BeamtInnen der Hoheitsverwaltung und ausgegliederter Institutionen sowie um die Dienstgeberbeiträge für die LandeslehrerInnen aus der UG 30-Bildung. Diese bleiben mit 790,3 Mio. EUR im Vergleich zu 2019 im Wesentlichen unverändert. Die Einzahlungen aus Sozialbeiträgen sind die Dienstnehmerbeiträge der aktiven BeamtInnen der Hoheitsverwaltung und ausgegliederter Institutionen (BVA-E 2020: 550,0 Mio. EUR), die Einzahlungen von privaten Haushalten stellen die Pensionssicherungsbeiträge der pensionierten BeamtInnen dar (BVA-E 2020: 272,7 Mio. EUR).

² Der Vergleich zum nominellen BIP sowie zur Inflationsrate wurde nicht aufgenommen, weil die Verwerfungen durch die COVID-19-Krise zu nicht aussagekräftigen oder missverständlichen Darstellungen führen würden.



2.2 Schwerpunkte und Rahmenbedingungen der Untergliederung

Während der Bund im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung (UG 22-Pensionsversicherung) einen Zuschuss an die zuständigen Pensionsversicherungsträger leistet (v.a. Bundesbeitrag, Ausgleichzulagen), übernimmt der Bund die Ruhestandsversorgung für die BeamtInnen bzw. deren Hinterbliebene selbst.

Eine wesentliche Veränderung bei den BeamtInnenpensionen erfolgte durch das Allgemeine Pensionsgesetz (APG), welches im Rahmen des Pensionsharmonisierungsgesetz mit 1. Jänner 2005 in Kraft trat.³ Alle BeamtInnen, die in den Jahren ab 1976 geboren sind oder die ab 2005 ernannt worden sind, sowie die ab 1955 geborenen Vertragsbediensteten erhalten ihre Pension nach dem APG. Für die übrigen BeamtInnen gibt es Übergangsbestimmungen. BeamtInnen, die vor 1955 geboren wurden, erhalten eine Pension nach dem Pensionsgesetz 1965, jene, die zwischen 1955 bis 1975 geboren wurden, werden parallelgerechnet. Vertragsbedienstete, die vor 1955 geboren wurden, erhalten eine ASVG-Pension.

Das gesetzliche Pensionsantrittsalter liegt seit September 2017 bei 65 Jahren. Bei Vorliegen von gesundheitlichen Problemen gibt es die Möglichkeit, die Dienstunfähigkeitspension in Anspruch zu nehmen. Diese Pensionsart ist altersunabhängig und mit Abschlägen verbunden. Zudem gibt es die Möglichkeit, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden, vorzeitig die Pension anzutreten. Folgende Pensionsarten werden unterschieden:

- Korridorpension: Die Korridorpension kann ab der Vollendung des 62. Lebensjahres angetreten werden, sofern 40 Jahre ruhegenussfähige Gesamtdienstzeiten vorliegen. Für Geburtenjahrgänge ab 1954 ist sie mit erhöhten Abschlägen verbunden.
- LangzeitbeamtInnenregelung: Diese Pensionierung ist für bis einschließlich 1953 geborene BeamtInnen ab der Vollendung des 60. Lebensjahres abschlagsfrei möglich, sofern 40 Jahre (Stichtag bis zum 31. Dezember 2013) beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit erreicht wurde. Für ab 1954 Geborene ist die Regelung mit Abschlägen verbunden und erst ab der Vollendung des 62. Lebensjahres möglich, sofern 42 Jahre beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit erreicht wurde.

³ Die Ausführungen zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen beziehen sich auf den Bericht des BKA zum Monitoring der Beamtenpensionen im Bundesdienst 2017.



- **Schwerarbeiterregelung:** Die Pensionierung nach der Schwerarbeiterregelung ist ab der Vollendung des 60. Lebensjahres möglich, sofern 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor der Versetzung in den Ruhestand geleistet wurden und insgesamt eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 42 Jahren erbracht wurde.

Der im Vorjahr beschlossene **Entfall der Abschläge nach 45 Beitragsjahren**⁴ kommt bei den nichtharmonisierten (Jahrgänge vor 1955) und den teilharmonisierten (Jahrgänge 1955 bis 1975 und vor 2005 ernannt) BeamtInnen nicht zur Anwendung, sodass für diese die Abschläge bei einem vorzeitigen Pensionsantritt weiterhin bestehen bleiben. Erst bei den vollharmonisierten BeamtInnen (Jahrgänge ab 1976 oder ab 2005 ernannt) entfallen bei Vorliegen der Voraussetzungen die Abschläge. Auch der im Vorjahr beschlossene **Entfall der einjährigen Wartefrist** für die erste Pensionserhöhung gilt bei den nichtharmonisierten und den teilharmonisierten BeamtInnen nicht. Bei den vollharmonisierten BeamtInnen würde es nach derzeitiger Rechtslage zu einem Entfall der Wartefrist kommen, aus dieser Gruppe ist in den nächsten Jahren aber nur mit einer geringen Anzahl an Pensionsantritten zu rechnen (z.B. aufgrund einer Berufsunfähigkeit). Auch auf den im Vorjahr beschlossenen **Pensionsbonus** nach 30 bzw. 40 Beitragsjahren haben nur die vollharmonisierten Jahrgänge Anspruch, allerdings dürfte es aufgrund der höheren Pensionen der BeamtInnen nur wenige Fälle geben, die von dieser Maßnahme profitieren.

Das **Pensionsanpassungsgesetz 2020** (PAG 2020), in dem die Pensionsanpassung für das Jahr 2020 geregelt wird, betrifft hingegen alle BeamtInnen. Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2020 wurde mit 1,018 festgesetzt, d.h. auf Grundlage des Anpassungsfaktors würde es zu einer Pensionserhöhung um 1,8 % kommen. Das PAG 2020 sieht hingegen eine davon abweichende abgestufte Erhöhung vor. Maßgeblich für den jeweiligen Erhöhungsfaktor ist dabei das Gesamtpensionseinkommen (inkl. Leistungen, die vom Sonderpensionsbegrenzungsgesetz betroffen sind):

- Pensionen bis 1.111 EUR monatlich wurden um 3,6 % erhöht.

⁴ Als Beitragsjahre gelten grundsätzlich Zeiten der Erwerbstätigkeit mit einem Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze. Bis zu 5 Jahre können durch Zeiten der Kindererziehung ersetzt werden, Ersatzmonate für Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes und andere Ersatzzeiten (z.B. Zeiten des Bezugs von Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe) werden für diese Regelung nicht angerechnet.

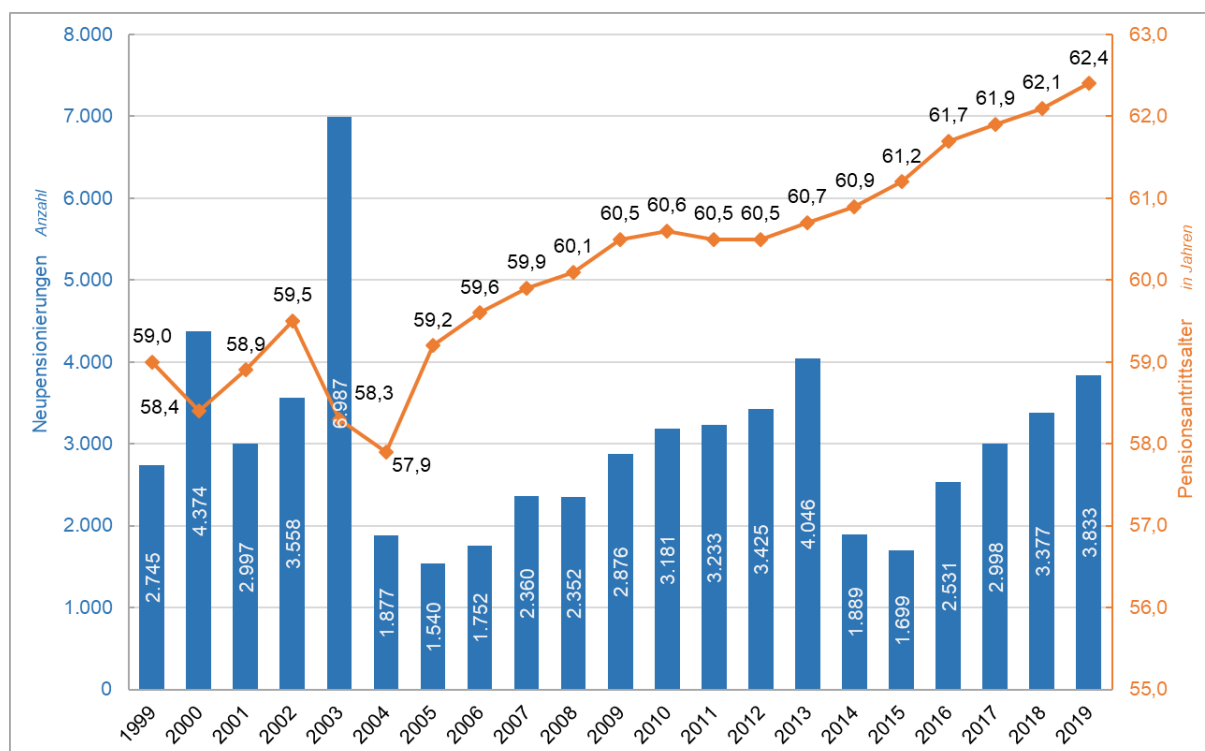


- Für ein Pensionseinkommen zwischen 1.111 EUR und 2.500 EUR monatlich lag die Erhöhung zwischen 3,6 % und 1,8 %, wobei der Erhöhungsfaktor linear absinkt.
- Pensionen zwischen 2.500 EUR und 5.220 EUR monatlich wurden um 1,8 % erhöht.
- Bei einem monatlichen Pensionseinkommen über 5.220 EUR betrug die Erhöhung 94 EUR pro Monat, wodurch die Pensionserhöhung ab dieser Grenze unter 1,8 % lag.
- Die Ausgleichszulagenrichtsätze wurden um 3,6 % erhöht.
- Auch die Renten in der Sozialentschädigung wurden um 3,6 % erhöht.

In den Erläuterungen zum Initiativantrag wurden die Mehrkosten gegenüber einer Erhöhung um den Anpassungsfaktor für den Bereich der Beamtenpensionen mit 23 Mio. EUR im Jahr 2020 beziffert.

Die Entwicklung des faktischen Pensionsantrittsalters und der Neupensionierungen im Bereich der BeamtInnen im Bundesdienst ist der nachstehenden Grafik zu entnehmen:

Grafik 3: Pensionsantrittsalter und Neupensionierungen im Zeitverlauf



Quelle: Bericht des BMKÖS „Monitoring der Beamtenpensionen im Bundesdienst 2020“



Der Trend des steigenden **faktischen Pensionsantrittsalters** der BeamtInnen im Bundesdienst setzte sich im Jahr 2019 fort und liegt bei 62,4 Jahren. Im Vergleich zu 2018 entspricht dies einem Anstieg um 0,3 Jahre. Der Anstieg dürfte zu einem wesentlichen Teil auf die im Jahr 2013 beschlossenen Verschärfungen bei der Inanspruchnahme von vorzeitigen Pensionsformen (insbesondere Langzeitbeamtenregelung und Korridorpension) zurückzuführen sein. Die Zahl der Neupensionierungen ist seit 2015 deutlich angestiegen, zu einem erheblichen Teil dürfte dies auf die Altersstruktur im Bundesdienst zurückzuführen sein. Im Dezember 2018 betrug die Anzahl der Bundespensionen 97.478.⁵ Diese Zahl setzt sich aus 71.750 Eigenpensionen, 24.386 Witwen- und Witwerpensionen, 1.271 Waisenpensionen und 71 sonstige Pensionen zusammen. Gegenüber 2017 ist die Anzahl der Bundespensionen um 874 angestiegen. Für weitere Details zur Entwicklung der Pensionsantritte der BeamtInnen im Bundesdienst wird auf den Bericht [Monitoring der Beamtenpensionen im Bundesdienst 2020](#) verwiesen.

⁵ Diese Zahl stammt aus dem Bericht [Das Personal des Bundes 2019: Daten und Fakten](#) des BMKÖS.



2.3 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene

Die Aus- und Einzahlungen der Untergliederung verteilen sich auf die Global- und Detailbudgets wie folgt:

Tabelle 2: Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets

Finanzierungshaushalt							
UG 23	in Mio. EUR	Erfolg	Vorl. Erf.	BVA	BVA-E	Diff. BVA-E 2020 -	
		2018	2019	2019	2020	Vorl.Erf 2019	BVA 2019
23 Auszahlungen		9.396,1	9.702,0	9.469,2	10.174,5	4,9%	7,4%
23.01 Ruhe und Versorgungsgenüsse inkl. SV		9.177,9	9.482,4	9.244,8	9.949,0	4,9%	7,6%
23.01.01 Hoheitsverwaltung und Ausgegliederte Institutionen Pensionen		4.173,4	4.319,9	4.257,0	4.517,7	4,6%	6,1%
23.01.02 Post Ruhe- und Versorgungsgenüsse inkl. SV		1.219,4	1.249,0	1.213,1	1.291,5	3,4%	6,5%
23.01.03 ÖBB Ruhe- und Versorgungsgenüsse inkl. SV		2.018,2	2.035,3	1.986,6	2.069,0	1,7%	4,1%
23.01.04 Landeslehrer Ruhe- und Versorgungsgenüsse inkl. SV		1.767,0	1.878,1	1.788,0	2.070,8	10,3%	15,8%
23.02 Pflegegeld		218,2	219,6	224,4	225,5	2,7%	0,5%
23.02.01 Hoheitsverwaltung und Ausgegliederte Institutionen Pflegegeld		111,8	112,1	113,8	115,3	2,8%	1,3%
23.02.02 Post Pflegegeld		35,6	36,2	35,1	37,6	3,8%	7,1%
23.02.03 ÖBB Pflegegeld		45,7	45,9	49,0	46,5	1,4%	-5,2%
23.02.04 Landeslehrer Pflegegeld		25,0	25,4	26,5	26,1	2,8%	-1,4%
23 Einzahlungen		2.214,9	2.202,7	2.232,5	2.158,9	-2,0%	-3,3%
23.01 Ruhe und Versorgungsgenüsse inkl. SV		2.209,9	2.197,7	2.227,5	2.153,9	-2,0%	-3,3%
23.01.01 Hoheitsverwaltung und Ausgegliederte Institutionen Pensionen		1.361,0	1.372,3	1.368,7	1.367,6	-0,3%	-0,1%
23.01.02 Post Ruhe- und Versorgungsgenüsse inkl. SV		194,9	183,9	200,7	163,5	-11,1%	-18,5%
23.01.03 ÖBB Ruhe- und Versorgungsgenüsse inkl. SV		375,3	373,7	373,7	364,2	-2,5%	-2,5%
23.01.04 Landeslehrer Ruhe- und Versorgungsgenüsse inkl. SV		278,7	267,7	284,5	258,5	-3,4%	-9,1%
23.02 Pflegegeld		5,0	5,0	5,0	5,0	-	-
23.02.02 Post Pflegegeld		5,0	5,0	5,0	5,0	-	-
Nettofinanzierungssaldo		-7.181,2	-7.499,3	-7.236,7	-8.015,6	6,9%	10,8%

Quellen: BRA 2018, Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, BVA-E 2020

GB 23.01-„Ruhe und Versorgungsgenüsse inkl. SV“

Der Großteil der Ein- und Auszahlungen entfällt auf das DB 23.01.01-„Hoheitsverwaltung und Ausgegliederte Institutionen Pensionen“. Auf der Auszahlungsseite (BVA-E 2020: 4,52 Mrd. EUR) werden die Pensionen und Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung veranschlagt. Einzahlungsseitig werden die Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge der aktiven BeamtInnen und die Pensionssicherungsbeiträge der pensionierten BeamtInnen budgetiert.

Im DB 23.01.02-„Post Ruhe- und Versorgungsgenüsse inkl. SV“ werden die Pensionen und Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung für die BeamtInnen der Post-Unternehmen verbucht. Insgesamt steigen die veranschlagten Auszahlungen aus diesem Detailbudget um 3,4 % auf 1,29 Mrd. EUR an. Die größten Einzelpositionen sind die Auszahlungen für Ruhebezüge (BVA-E 2020: 1,04 Mrd. EUR) und für Versorgungsbezüge (BVA-E 2020: 0,21 Mrd. EUR). Auf der Einzahlungsseite werden vor allem die Deckungsbeiträge der Post-Unternehmen und die Pensionssicherungsbeiträge der pensionierten BeamtInnen verbucht.



Auf das DB 23.01.03-„ÖBB Ruhe- und Versorgungsgenüsse inkl. SV“ entfallen die Pensionen und Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung für die BeamtInnen der ÖBB (BVA-E 2020: 2,07 Mrd. EUR). Einzahlungsseitig (BVA-E 2020: 0,36 Mrd. EUR) werden der Deckungsbeitrag der ÖBB, die Pensionsbeiträge der aktiven BeamtInnen und die Pensionssicherungsbeiträge der aktiven sowie der pensionierten BeamtInnen veranschlagt.

Die Ersatzleistungen des Bundes an die Länder für die Pensionen der LandeslehrerInnen werden im DB 23.01.04-„Landeslehrer Ruhe- und Versorgungsgenüsse inkl. SV“ ausgewiesen (BVA-E 2020: 2,07 Mrd. EUR). Auf der Einzahlungsseite sind u.a. die (kalkulierten) Dienstgeberbeiträge für die LandeslehrerInnen verbucht (BVA-E 2020: 0,26 Mrd. EUR). Die Dienstnehmerbeiträge der aktiven LandeslehrerInnen gehen an die Länder, werden allerdings bei der Ermittlung der Ersatzleistung des Bundes miteinbezogen (§ 4 (5) Finanzausgleichsgesetz). Die Pensionssicherungsbeiträge der pensionierten LandeslehrerInnen fließen in das Bundesbudget (BVA-E 2020: 50,2 Mio. EUR).

GB 23.02-„Pflegegeld“

In diesem Globalbudget wird im Wesentlichen das Pflegegeld des Bundes an die BeamtInnen der Hoheitsverwaltung und ausgegliederter Institution, der Post-Unternehmen, der ÖBB und der LandeslehrerInnen veranschlagt. Im BVA-E 2020 werden hierfür Auszahlungen iHv 225,5 Mio. EUR budgetiert, dies entspricht einem Anstieg um 2,7 % gegenüber dem vorl. Erfolg 2019. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf die im Vorjahr beschlossene jährliche Indexierung des Pflegegeldes zurückzuführen.



2.4 Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Finanzierungs- und des Ergebnishaushalts und die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Haushalten im BVA-E 2020 auf:

Tabelle 3: Finanzierungshaushalt und Ergebnishaushalt

UG 23 <i>in Mio. EUR</i>	FinHH - Ausz.				ErgHH - Aufw.				Diff. EH-FH
	Vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020	Diff. BVA-E 2020 - Vorl. Erf. 2019		Vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020	Diff. BVA-E 2020 - Vorl. Erf. 2019		BVA-E 2020
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers/ Finanzierungswirksame Aufwendungen	9.701,9	10.174,5	472,6	4,9%	9.706,3	10.143,9	437,6	4,5%	-30,6
Auszahlungen / Aufwand für betriebl. Sachaufwand	0,3	0,3	0,0	1,8%	0,3	0,3	0,0	1,6%	0,0
Auszahlungen / Aufwand für Transfer davon	9.701,7	10.174,2	472,5	4,9%	9.706,0	10.143,6	437,6	4,5%	-30,6
an öffentl. Körperschaften und Rechtsträger	1.884,6	2.078,6	194,0	10,3%	1.902,6	2.057,3	154,7	8,1%	-21,3
an Unternehmen	1.900,4	1.931,7	31,3	1,6%	1.900,8	1.931,7	30,9	1,6%	0,0
an private Haushalte/Institutionen	5.915,7	6.162,9	247,2	4,2%	5.901,6	6.153,5	252,0	4,3%	-9,3
Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen					0,3	0,3	0,0	14,7%	0,3
Aufwand aus Wertberichtigungen					0,2	0,2	0,0	22,0%	0,2
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,0	0,0		-					0,0
Darlehen und Vorschüsse	0,0	0,0	0,0	30,0%					0,0
Auszahlungen aus gewährten Vorschüssen	0,0	0,0	0,0	30,0%					0,0
Auszahlungen / Aufwendungen insgesamt	9.702,0	10.174,5	472,6	4,9%	9.706,6	10.144,2	437,7	4,5%	-30,3
Einzahlungen / Erträge insgesamt	2.202,7	2.158,9	-43,8	-2,0%	2.208,0	2.158,9	-49,1	-2,2%	0,0
Nettofinanzierungssaldo / Nettoergebnis	-7.499,3	-8.015,6	-516,3	-	-7.498,5	-7.985,3	-486,8	-	30,3

Quellen: Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, BVA-E 2020, eigene Berechnungen

Die Unterschiede zwischen den Werten des Finanzierungs- und des Ergebnishaushaltes in der Untergliederung sind relativ gering und insbesondere auf unterschiedliche Periodenabgrenzungen zurückzuführen. Die Differenz von rd. 30,3 Mio. EUR im Jahr 2020 zwischen den Auszahlungen und Aufwendungen ergibt sich aufgrund des Umstands, dass die Pensionen im Vorhinein (für den jeweiligen Folgemonat) und die Lohnsteuer im Nachhinein (für den vorangegangenen Monat) überwiesen werden.



3 Rücklagen

Die nachstehende Tabelle weist den Stand der Rücklagen mit Ende 2017 und Ende 2018 sowie den vorläufigen Stand der Rücklagen per 31. Dezember 2019 und im BVA-E 2020 allenfalls bereits budgetierte Rücklagenentnahmen aus. Nach Entnahme budgetierter Rücklagenverwendungen verbleibt ein fiktiver Rücklagenrest. Nachträgliche Korrekturen (etwa durch Umschichtungen sowie Berücksichtigung der BMG-Novelle) sind noch nicht berücksichtigt. Der endgültige Rücklagenstand für das Jahr 2019 steht erst mit Vorlage des Bundesrechnungsabschlusses (BRA) im Juni 2020 endgültig fest.

Tabelle 4: Rücklagengebarung

UG 23 <i>in Mio. EUR</i>	Stand 31.12.		Veränderung	vorl. Stand	Budget. RL-Verwen- dung BVA-E 2020	Rücklagen -rest	Anteil RL-Rest am BVA-E 2020
	2017	2018	2019	31.12.2019			
Detailbudgetrücklagen	413,40	238,37	-211,33	27,05			
Gesamtsumme	413,40	238,37	-211,33	27,05		27,05	0,3%

Anmerkung: Detailbudgetrücklagen sind bei der Verwendung nicht mehr an den Zweck der seinerzeitigen Veranschlagung gebunden. Variable Auszahlungsrücklagen stammen aus Bereichen mit variablen Auszahlungsgrenzen und sind dafür vorzusehen. Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen dürfen nur im Rahmen einer zweckgebundenen Gebarung verwendet werden. Für EU-Einzahlungsrücklagen bleibt die Zweckbestimmung erhalten.

Quellen: BRA 2017 und 2018, Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, BVA-E 2020

Die UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte verfügte Ende 2018 über Rücklagen iHv 238,4 Mio. EUR. Im Jahr 2019 wurden einerseits Rücklagen iHv 238,4 Mio. EUR für Ruhe- und Versorgungsgenüsse sowie Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung entnommen, andererseits wurden der Rücklage insgesamt 27,0 Mio. EUR zugeführt (insbesondere aufgrund höherer Überweisungsbeträge von Pensionsversicherungsträgern im Bereich der Hoheitsverwaltung). Daraus ergibt sich per 31. Dezember 2019 ein Rücklagenstand von 27,1 Mio. EUR, d.h. in den letzten beiden Jahren wurde ein Großteil der Rücklagen aufgelöst. Im BVA-E 2020 sind keine Rücklagenentnahmen budgetiert.



4 Wirkungsorientierung

4.1 Überblick

Im Anhang zur Analyse werden die Wirkungsziele, die Maßnahmen und die Kennzahlen der Untergliederung im Überblick dargestellt. Die Angaben zur Wirkungsorientierung werden von jedem Ressort bzw. Obersten Organ individuell festgelegt, zur Erreichung angestrebter Wirkungen ist jedoch vielfach das Zusammenwirken verschiedener Ressorts erforderlich. Um den Überblick über die Wirkungsinformationen aller Ressorts zu erleichtern hat der Budgetdienst daher mehrere auf der Parlamentshomepage verfügbare **Übersichtslandkarten** erstellt:

- Die [Wirkungsziel-Landkarte](#) umfasst sämtliche Wirkungsziele aller Untergliederungen im BVA-E 2020.
- Ein Gleichstellungsziel ist in allen Untergliederungen vorzusehen, wobei eine Koordinierung mit anderen Ressorts erfolgen sollte. Die [Gleichstellungsziel-Landkarte](#) umfasst alle diesbezüglichen Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen.
- Die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) stehen im Mittelpunkt der Strategie für nachhaltiges Wachstum 2030 der Europäischen Kommission. Im Regierungsprogramm 2020 – 2024 wird deren Umsetzung mehrfach als Zielsetzung angeführt. Mit der [SDG-Landkarte](#) wird ein erster Überblick über den Beitrag der Wirkungsorientierung zur Umsetzung der SDGs gegeben. Der Budgetdienst hat dazu auf der Grundlage des von der EU im Länderbericht 2020 herangezogenen Indikatorensatzes die entsprechenden relevanten und mit ausreichender Reichweite versehenen Indikatoren und Maßnahmen aus den Wirkungsinformationen im BVA 2020 den jeweiligen SDGs zugeordnet.
- Auch die in den Angaben zur Wirkungsorientierung im BVA-E 2020 vorgesehenen Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen werden durch die COVID-19-Pandemie wesentlich beeinflusst. Der Budgetdienst hat daher eine [Übersichtslandkarte zum COVID-19-Einfluss](#) auf die Wirkungsinformation erstellt und auch in den nachfolgenden Einzelfeststellungen werden die absehbaren Auswirkungen angeführt.

Das BMF hat im BVA-E 2020 für die UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte insgesamt drei Wirkungsziele festgelegt, gegenüber dem BVA 2019 blieb die Wirkungsinformation unverändert. Die Wirkungsinformation in der UG 23 weist aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen dem BMF und dem BMKÖS ein Steuerungsproblem auf. Während die Zuständigkeit



für die materielle Gestaltung des Beamtenpensionsrechts und damit die inhaltliche Steuerungskompetenz beim BMKÖS (vormals BMÖDS) liegt, ist die Untergliederung selbst beim BMF veranschlagt, das für die Abwicklung der Pensions- und Pflegegeldzahlungen an die BeamtInnen zuständig ist.

4.2 Einzelfeststellungen

Das [Wirkungsziel 1](#) „Nachhaltige Finanzierbarkeit des Beamtenpensionssystems“ ist recht allgemein formuliert und mit der herangezogenen Kennzahl („Einhaltung des Finanzrahmens in der UG 23“) nur begrenzt messbar. Insbesondere in den letzten beiden Jahren war die Budgetierung in der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte sehr unpräzise, obwohl die der Budgetierung zugrunde liegenden Parameter (z.B. Anzahl PensionistInnen, Pensionsanpassung) weitgehend bekannt sind und keinen größeren Schwankungen unterliegen. Der BVA 2019 wurde um 233 Mio. EUR und der BVA 2018 um 147 Mio. EUR überschritten.

Das [Wirkungsziel 2](#) „Angemessene Altersversorgung und finanzielle Absicherung bei Pflegebedürftigkeit der Beamtinnen und Beamten im Ruhestand“ betrifft eine der Kernaufgaben der Untergliederung. Die dazugehörenden Kennzahlen und Maßnahmen sind jedoch wenig aussagekräftig, da diese lediglich auf eine pünktliche Auszahlung von Pensionen und Pflegegeld in der vorgesehenen Höhe abzielen. Laut Bericht zur Wirkungsorientierung ist das Wirkungsziel „zur Gänze“ erreicht, wenn die Pensionen und Pflegegeldzahlungen fristgerecht in der gesetzlich festgelegten Höhe erfolgen. Auch die Maßnahme sieht lediglich vor, dass der Bund die erforderlichen Mittel fristgerecht bereitstellt. Diese Darstellung der Wirkungsinformation verdeutlicht die angesprochene Steuerungsproblematik zwischen BMF und BMKÖS.

Das [Wirkungsziel 3](#) „Anhebung des durchschnittlichen faktischen Pensionsantrittsalters“ ist als komplementäres Ziel zur Unterstützung von Wirkungsziel 1 zu sehen. Dieses Ziel der Bundesregierung ist auch im Regierungsprogramm 2020 – 2024 erkennbar. Die gewählte Kennzahl 23.3.1-„Durchschnittliches Pensionsantrittsalter der Beamtinnen und Beamten – Informationsweitergabe an das materiell-rechtlich zuständige Ressort“ ist jedoch zu hinterfragen, weil sie nichts über die tatsächliche Erreichung eines höheren Pensionsantrittsalters aussagt. Die reine Informationsweitergabe zwischen Ressorts über grundlegende Entwicklungen sollte keine eigene Maßnahme oder Kennzahl erfordern.



Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung

Der Budgetdienst hat die Kennzahlen zu den Wirkungszielen aufbereitet und den in den Budgetangaben ausgewiesenen Istzuständen für 2016 bis 2018 auch die diesbezüglichen Zielzustände gegenübergestellt. Der Grad der Zielerreichung wurde vom Budgetdienst mit **über Zielzustand** (positive Abweichung) oder **unter Zielzustand** (negative Abweichung) angegeben. Damit ist ersichtlich, ob die Zielwerte vergangenheitsbezogen erreicht wurden und wie die Ausrichtung der künftige Zielwerte angelegt ist.

Legende	
Neu	Umformulierung (z.B. Änderung der Bezeichnung, Berechnungsmethode, Ziel- und Istzustände)

Wirkungsziel 1:

Nachhaltige Finanzierbarkeit des Beamtenpensionssystems

Maßnahmen

- Beobachtung der Entwicklung der Mittelverwendungen für Beamtenpensionen und Pflegegelder im Vergleich zum BFG
- Bei signifikanter Abweichung werden erforderliche Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern mit den jeweils zuständigen Ressorts erörtert.

Indikator

Kennzahl 23.1.1	Einhaltung des Bundesfinanzrahmens in der UG 23					
Berechnungsmethode	Vergleich zwischen den jeweiligen Werten laut BFG/BFRG und dem entsprechenden Wert laut Bundesrechnungsabschluss					
Datenquelle	Bundesrechnungsabschluss					
Messgrößenangabe	%					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zielzustand	100	100	100	100	100	100
Istzustand	100	100	98			
Zielerreichung	= Zielzustand	= Zielzustand	unter Zielzustand			
Ein Istzustand von 100 Prozent bedeutet, dass das BFG/BFRG eingehalten wurde. Bei einer etwaigen Überschreitung des BFG/BFRG wird der Wert der prozentuellen Abweichung vom Wert 100 abgezogen. Die Entscheidung über die tatsächliche Umsetzung von materiell-rechtlichen Gegensteuerungsmaßnahmen erfordert die Zustimmung der jeweils entscheidungsbefugten Institutionen.						

Wirkungsziel 2:

Angemessene Altersversorgung und finanzielle Absicherung bei Pflegebedürftigkeit der Beamtinnen und Beamten im Ruhestand

Maßnahme

- Durch die rechtzeitige und vollständige Bereitstellung der Mittel können die Leistungen von den zuständigen Institutionen an die Empfängerinnen und Empfänger innerhalb der vorgesehenen Fristen in voller Höhe ausgezahlt werden.



Indikatoren

Kennzahl 23.2.1	Die Mittel für die Auszahlung werden rechtzeitig bereitgestellt.					
Berechnungsmethode	Vergleich der Termine der tatsächlichen Auszahlung mit dem Zahlungsplan.					
Datenquelle	Haushaltssystem/PMSAP; BMF-interne Aufzeichnungen					
Messgrößenangabe	%					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zielzustand	100	100	100	100	100	100
Istzustand	100	100	100			
Zielerreichung	= Zielzustand	= Zielzustand	= Zielzustand			
	Die Zahlungsfristen sind zwischen Buchhaltungsagentur, den für die Auszahlung an die Empfänger zuständigen Institutionen und dem BMF abgestimmt. Anhand dieses Kalenders erfolgt die Mittelbereitstellung.					

Kennzahl 23.2.2	Die Mittel für die Auszahlung werden in voller Höhe bereitgestellt.					
Berechnungsmethode	Vergleich der angewiesenen Mittel mit den Monatsanforderungen					
Datenquelle	Haushaltssystem/PMSAP; BMF-interne Aufzeichnungen					
Messgrößenangabe	%					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zielzustand	100	100	100	100	100	100
Istzustand	100	100	100			
Zielerreichung	= Zielzustand	= Zielzustand	= Zielzustand			
	Die Höhe der Zahlung wird monatlich mit der Buchhaltungsagentur, den für die Auszahlung an die Empfänger zuständigen Institutionen und dem BMF abgestimmt. Anhand dieser Informationen erfolgt die Mittelbereitstellung.					

Wirkungsziel 3:

Anhebung des durchschnittlichen faktischen Pensionsantrittsalters.

Maßnahme

- Erhebung der Entwicklung des durchschnittlichen faktischen Pensionsantrittsalters der Beamtinnen und Beamten und Weiterleitung an die materiell-rechtlich zuständigen Ressorts

Indikator

Kennzahl 23.3.1	Durchschnittliches Pensionsantrittsalter der Beamtinnen und Beamten - Informationsweitergabe an das materiell-rechtlich zuständige Ressort.					
Berechnungsmethode	Berechnung des Pensionsantrittsalters und Weitergabe an das materiell-rechtlich zuständige Ressort. Berechnungsart: „Summe der Pensionsantrittsalter der NeupensionistInnen in Jahren“ durch „Anzahl der NeupensionistInnen“; Definition der Altersberechnung: Altersdifferenz zwischen dem Jahr der Pensionierung und dem Geburtsjahr					
Datenquelle	Managementinformationssystem (MIS); Datenlieferung der Länder zu den Landeslehrern; BMF-interne Aufzeichnungen					
Messgrößenangabe	%					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zielzustand	-	nicht verfügbar	100	100	100	100
Istzustand	nicht verfügbar	nicht verfügbar	100			
Zielerreichung	-	-	= Zielzustand			
	Um die Anhebung des durchschnittlichen faktischen Pensionsantrittsalters zu unterstützen, werden die Daten zum Pensionsantrittsalter erhoben und an die materiell-rechtlich zuständigen Ressorts übermittelt. Ein Ziel-/Istzustand von 100% bedeutet, dass die Erhebung und Übermittlung der Daten an die materiell-rechtlich zuständigen Ressorts durchgeführt wurde.					